

Société Générale Securities Services GmbH

Apianstraße 5, 85774 Unterföhring
(Amtsgericht München, HRB 169 711)

Wichtige Mitteilung für die Anteilhaber des OGAW-Sondervermögens

HMT Corporates RiskControl

(WKN: A1JLSJ / ISIN: DE000A1JLSJ7)

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens

Die Société Générale Securities Services GmbH als verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft des OGAW-Sondervermögens hat eine Änderung der Besonderen Anlagebedingungen beschlossen.

Die Änderung erfolgt mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29. August 2016.

Die Besonderen Anlagebedingungen werden im Hinblick auf das für das Sondervermögen mögliche Anlageuniversum um verschiedene Vermögensgegenstände erweitert. Hintergrund dieser Anpassung ist im Wesentlichen, dass zukünftig auch in US-Dollar denominierte Unternehmensanleihen für das Sondervermögen erwerbbar sind, wobei das aus der Investition in nicht in Euro denominierte Wertpapiere ergebende Fremdwährungsrisiko anhand von Devisentermingeschäften reduziert werden soll.

Die zulässigen Vermögensgegenstände werden in

- §1 Ziffer 1. um auf US-Dollar lautende Unternehmensanleihen ergänzt. Diese werden in lit. b) aufgenommen, so dass sich die nachfolgende Nummerierung verschiebt. In lit. c) (derzeit lit. b)) wird eine Folgeänderung vorgenommen.
- §1 Ziffer 4., welche die zulässigen Derivate regelt, wird um Devisentermingeschäfte sowie Zins- und Währungsfutures ergänzt.

Weiterhin wird in § 3 Ziffer 1. eine Beschränkung eingefügt nach der die künftig zulässigen auf US-Dollar lautenden Unternehmensanleihen auf 20% des Wertes des OGAW-Sondervermögens beschränkt werden. Zur Beibehaltung der sonstigen Anlagegrenzen in § 4 wird klar gestellt, dass die auf US-Dollar lautenden Unternehmensanleihen wiederum nicht berücksichtigt werden.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum **30. September 2016** in Kraft.

Die Änderung der Besonderen Anlagebedingungen wird im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der Homepage der Gesellschaft (www.sg-securities-services.de) veröffentlicht.

Nachfolgend ist die geänderte Fassung der Besonderen Anlagebedingungen vollständig abgedruckt.

Unterföhring, im September 2016

Die Geschäftsführung

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Société Générale Securities Services GmbH, Unterföhring, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie "HMT Corporates RiskControl", die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen, jedoch nur solche der nachstehenden Gattungen
 - a) auf Euro lautende verzinsliche Wertpapiere wie Pfandbriefe, Kommunalobligationen und anderen Schuldverschreibungen, Unternehmensanleihen und Genussscheine,
 - b) auf US\$ lautende Unternehmensanleihen
 - c) Indexzertifikate und andere Zertifikate, die die Wertentwicklung der unter a) und b) genannten Vermögensgegenstände 1:1 abbilden,
 - d) andere nach § 5 der AABen erwerbbar Wertpapiere, jedoch nur sofern sich diese auf Vermögensgegenstände beziehen, die nach a) oder b) erwerbbar sind,
 - e) Asset Backed Securities („ABS“), jedoch nur sofern diese ein Rating von mindestens Investment Grade einer anerkannten Rating-Agentur aufweisen. Soweit für das OGAW-Sondervermögen ABS-Strukturen erworben werden, muss der potenzielle Verlust für das OGAW-Sondervermögen auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt sein, sowie eine ausreichende Diversifizierung des den ABS-Strukturen zu Grunde liegenden Forderungspools gegeben sein.
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Derivate gemäß § 9 der AABen, sofern sich diese von zulässigen Vermögensgegenständen im Sinne des § 1 Nr. 1 oder von Finanzindizes, die sich aus Vermögensgegenständen im Sinne des § 1 Nr. 1 zusammensetzen, ableiten, und die zum Handel an einer Börse zugelassen sind, sowie Devisentermingeschäfte und Zins- und Währungsfutures,
5. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen, in den Fällen des § 198 Nr. 1 KAGB jedoch nur Wertpapiere der in § 1 Nr. 1 a) – c) bezeichneten Gattungen.

§ 2 Kreditaufnahme

Eine Kreditaufnahme gemäß § 15 der AABen ist nicht gestattet.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft kann bis zu 100 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Wertpapiere nach Maßgabe des § 1 Nr. 1 anlegen, wobei die Anlage in Wertpapiere gem. § 1 Nr. 1. b) auf 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens beschränkt ist. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller:
 - Bundesrepublik Deutschland,
 - Bundesländer
 - Baden-Württemberg,
 - Bayern,
 - Berlin,
 - Brandenburg,
 - Bremen,
 - Hamburg,

- o Hessen,
- o Mecklenburg-Vorpommern,
- o Niedersachsen,
- o Nordrhein-Westfalen,
- o Rheinland-Pfalz,
- o Saarland,
- o Sachsen,
- o Sachsen-Anhalt,
- o Schleswig-Holstein und
- o Thüringen

mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.

5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die nachrangige Forderungen oder Genussrechte darstellen, dürfen nicht erworben werden, sofern diese von in der Versicherungsbranche tätigen Unternehmen oder deren verbundenen Unternehmen i.S.v. § 206 Abs. 7 KAGB ausgegeben werden.
6. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die demselben Konzern i.S.d. § 290 HGB angehören, gelten als Wertpapiere desselben Ausstellers (Schuldners).
7. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen anlegen. Hierbei sind die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
8. Vermögensgegenstände mit Anbindung an Kreditrisiken, insbesondere Asset Backed Securities, dürfen nicht erworben werden, wenn diese nicht an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und der Aussteller seinen Sitz nicht in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vollmitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat.

§ 4 Sonstige Anlagegrenzen

1. Maximal 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens darf die Gesellschaft in Wertpapieren anlegen, die von Emittenten oder Gesellschaften begeben wurden, deren Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum liegt, bzw. bei denen der Sitz des Emittenten, auf den sich das Wertpapier bezieht, außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum liegt. Die Wertpapiere gem. § 1 Nr. 1. b) werden im Rahmen der hier vereinbarten Anlagegrenze nicht berücksichtigt. Die Anlagegrenze des § 198 S. 1 KAGB bleibt unberührt.
2. Vermögensgegenstände nach Maßgabe des § 1 Nr. 1 a) bis d) und Nr. 2 dürfen nur erworben werden, sofern sie mindestens über ein B- /B3 Rating mindestens einer anerkannten Rating-Agentur verfügen.

ANTEILKLASSEN

§ 5 Anteilklassen

Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnende Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 6 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 2,0% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 8 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

- a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,40% des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird mindestens Euro 20.000 p.a. für die erste Anteilklasse, ggf. zzgl. weiteren Euro 5.000 p.a. für jede weitere aufzulegende Anteilklasse. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
- b) Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das OGAW-Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 10 % der für das OGAW-Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das OGAW-Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält zur Weiterleitung an den Portfolioverwalter aus dem OGAW-Sondervermögen eine jährliche Portfolioverwaltungsgebühr i.H.v. bis zu 0,25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, errechnet auf Basis des monatlich ermittelten Inventarwertes. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a) und 2 als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,65% des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen, mindestens Euro 20.000 p.a. für die erste Anteilklasse, ggf. zzgl. weiteren Euro 5.000 p.a. für jede weitere aufzulegende Anteilklasse sowie zuzüglich einer etwaigen erfolgsbezogenen Vergütung für den Verwalter nach Ziffer 3.

3. Performance Fee

- a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann zur Weiterleitung an den Portfolioverwalter je ausgegebenen Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in der Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 3% des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Als Vergleichsmaßstab wird der Euribor 3 Monate plus 100 Basispunkte festgelegt.

- b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.11. und endet am 31.10. eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des OGAW-Sondervermögens und endet erst am zweiten 31.10., der der Auflegung folgt.

- c) Performanceberechnung

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich des Ertrages des Euribor 3 Monate plus 100 Basispunkte mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode (ggf. unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes) ermittelt. Die Berechnung der Wertentwicklung nach der BVI-Methode ist eine international anerkannte Standard-Methode („time weighted rate of return“), die eine einfache, nachvollziehbare und exakte Berechnung ermöglicht. Weiterführende Details zur Berechnung können unter http://www.bvi.de/de/statistikwelt/sonderseiten/bvi_methode/index.html eingesehen werden.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im OGAW-Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

- d) Aufholung/„High water mark“-Regelungen

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des OGAW-Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des OGAW-Sondervermögens findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Auflegung findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.

4. Die monatliche Vergütung für die OGAW-Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,04 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert, mindestens EUR 8.000,00 p.a. pro Anteilklasse.
5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland,
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen),
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes,
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,
 - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens,
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen,
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden,
 - i) Kosten für die Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen,
 - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können,
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
 - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte,
 - m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die OGAW-Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 9 Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter

Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 10 Ausschüttung der Erträge

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des darauf folgenden Jahres. Für die Zeit zwischen Auflegung des Fonds und dem ersten der Auflegung folgenden 31.10. wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.